

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 11/16 BH

L 2 R 13/14 (LSG Hamburg)
S 51 R 726/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom
9. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt E. , H. , beizuordnen, wird abgelehnt.



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 9.2.2016 hat das LSG Hamburg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem am 11.2.2016 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 11.3.2016 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. , H. , beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: PKH-Erklärung) ist am 16.3.2016 beim BSG eingegangen.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, sodass auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht kommt.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH, sondern auch die PKH-Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) vom 6.1.2014 (BGBl I 34) in neuer Fassung eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 7.2.2000 - 2 BvR 106/00 - Juris RdNr 1). Dies ist hier nicht geschehen. Die zum PKH-Gesuch gehörende formgerechte PKH-Erklärung des Klägers ist erst am 16.3.2016 beim BSG eingegangen und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 11.3.2016 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG).
- 5 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage der formgerechten PKH-Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Der Kläger hat nicht dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der PKH-Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war. "Krankheit" schließt Verschulden des Klägers nur dann aus, wenn der Beteiligte so schwer erkrankt ist, dass er nicht selbst handeln und auch nicht einen anderen beauftragen kann (vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 17.7.2007 - 2 BvR 1164/07 - Juris RdNr 2; BSG vom 25.2.1992 - 9a BVg 10/91 - Juris RdNr 2; vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 67 RdNr 7c mwN). Vorliegend wird eine Erkrankung der Schwiegermutter und damit einer dritten Person geltend gemacht, so dass schon aus diesem Grund eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht kommt. Dass der Kläger durch die Erkrankung seiner Schwiegermutter in eine physische und psychische Ausnahmesituation geraten ist, die ihm eine sach-



gerechte Wahrnehmung seiner Interessen unmöglich gemacht hätte, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen oder glaubhaft gemacht (*vgl. BGH Beschluss vom 24.3.1994 - X ZB 24/93 - Juris RdNr 7*).

- 6 Unabhängig davon kann der PKH-Antrag auch ansonsten keinen Erfolg haben. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist weder unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin noch nach Durchsicht der Akten zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Dass eine Zulassung der Revision gegen den angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Der Kläger rügt, er habe seinen Antrag, ein arbeitsmedizinisches Sachverständigengutachten von Prof. Dr. H. , Universitätsklinikum H. , - , H. , einzuholen, auch in seiner letzten Stellungnahme vor Erlass der Entscheidung des LSG ausdrücklich aufrechterhalten.



- 11 Der Kläger hat damit keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*).
- 12 Wenn hier der Kläger mangelnde medizinische Sachaufklärung nach § 103 SGG geltend macht, ist es erforderlich, dass sich der Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen muss. Je mehr Aussagen von Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen zum Beweisthema bereits vorliegen, desto genauer muss der Beweisantragsteller auf mögliche Unterschiede und Differenzierungen eingehen (*Fichte, SGB 2000, 653, 656*). Liegen bereits mehrere Gutachten zum Gesundheitszustand und - daraus herleitend - zum verbliebenen Leistungsvermögen vor und hat sich dadurch schon ein gewisses Leistungsbild manifestiert, bedarf es besonderer Angaben, weshalb die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich ist (*Fichte, aaO*). Hierfür muss der Beschwerdeführer gezielt zusätzliche Einschränkungen auf das verbliebene Leistungsvermögen durch weitere - oder anders zu beurteilende - dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigungen "behaupten" und möglichst genau bezeichnen ("dartun"). Der Antrag, ein arbeitswissenschaftliches Gutachten von einem bestimmten Sachverständigen einzuholen, ohne "besondere Angaben" im oben genannten Sinne darzustellen, genügt dafür nicht.
- 13 Da die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung angesichts des vorliegenden Verfahrensstandes keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, muss der Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

